

## ANHANG 2

### ZAHLUNGSARTEN UND -MITTEL:

#### 1 ZEITABHÄNGIGE MAUT (MAUTORDNUNG TEIL A I)

Die Entrichtung der Ersatzmaut (bei Betretung durch ein Mautaufsichtsorgan) ist mit folgenden unten angeführten Zahlungsarten und -mitteln möglich:

<p><b><u>Barzahlung</u></b></p>  
<p><b><u>Kreditkarten</u></b></p>    
<p><b><u>Debitkarten</u></b></p> 
<p><b><u>Tankkarten</u></b></p>    
 

## 2 STRECKENMAUT (MAUTORDNUNG TEIL A II)

Zur Bezahlung der Streckenmaut werden an den bestehenden Mautstellen folgende unten angeführte Zahlungsarten und -mittel akzeptiert:



Die Bezahlung der Streckenmaut mit Bargeld hat ausschließlich in EURO zu erfolgen.

Neben Bargeld und den oben aufgelisteten Kredit- und Tankkarten werden an den Mautstellen (siehe Mautordnung Teil A II) auch in Österreich ausgestellte Maestro-Karten akzeptiert.

**3 FAHRLEISTUNGSABHÄNGIGE MAUT (MAUTORDNUNG TEIL B)**

**3.1 Post-Pay Verfahren**

3.1.1 Folgende Tankkarten werden im Post-Pay Verfahren im Vertriebsnetz akzeptiert:

	GO VERTRIEBS- STELLEN	GO VERTRIEBS- AUTOMATEN
<b><u>Tankkarten</u></b>		
	OK	OK
	OK	OK
	OK	OK
	OK	OK
	OK	OK
	OK	OK
	OK	OK
	OK	OK
	OK	OK
	OK	OK

	GO VERTRIEBS- STELLEN	GO VERTRIEBS- AUTOMATEN
<b><u>Tankkarten</u></b>		
	OK	OK
	OK	OK
	OK	OK
	OK	OK
	OK	OK
	OK	OK
	OK	OK
	OK	OK
	OK	OK
	—	—

3.1.2 Folgende Kredit- und Debitkarten werden im Post-Pay Verfahren im Vertriebsnetz akzeptiert:

	GO VERTRIEBS- STELLEN	GO VERTRIEBS- AUTOMATEN
<p><b><u>Kreditkarten</u></b></p>    	<p>OK</p> <p>OK</p> <p>OK *)</p> <p>OK *)</p>	<p>–</p> <p>–</p> <p>–</p> <p>–</p>
<p><b><u>Debitkarten</u></b></p> 	<p>OK *)</p>	<p>–</p>

\*) Nur in Österreich ausgestellte Karten [siehe Punkt 3.4.1. a) dieses Anhangs].

3.1.3 Folgende Zahlungsmittel werden im ASFINAG KUNDENSERVICE und Internet akzeptiert:

Über das ASFINAG KUNDENSERVICE und über Internet werden Zahlungsmittelwechsel und schriftliche Bestellungen nur für das Post-Pay Verfahren akzeptiert. Vertragsabschlüsse im Zusammenhang mit Tripcon Fahrzeuggeräten sind nur über das ASFINAG KUNDENSERVICE (per Telefax) mit einem ordnungsgemäß ausgefüllten Formular möglich.

	Zahlungsmittelwechsel		Schriftliche Bestellungen (neuer Vertrag)		Bezahlung über Internet <sup>1)</sup>	
	Internet	schriftlich	GO-Box	TRIPON	Zahlung über eingebbare Karte	Zahlung über Post-Pay Vertrag
<b><u>Debitkarten</u></b>						
	-	-	-	-	-	OK
<b><u>Kreditkarten</u></b>						
	-	-	-	-	-	OK
	OK	OK	OK	-	OK	OK
	OK	OK	OK	-	OK	OK
	OK	OK	OK	-	OK	OK






<sup>1)</sup> Details zur Bezahlung mit Debit- und Kreditkarten über Internet finden sich unter Punkt 3.4.6 dieses Anhangs.

	Zahlungsmittel- wechsel		Schriftliche Bestellungen (neuer Vertrag)		Bezahlung über Internet <sup>1)</sup>	
	Internet	schriftlich	GO-Box	TRIPON	Zahlung über eingebbare Karte	Zahlung über Post-Pay Vertrag
<u>Direkte Verrechnung</u> 	-	OK	OK	OK	-	OK
<u>Tankkarten</u>       	OK	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	-	-	OK	-	OK
	OK	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK	OK

<sup>1)</sup> Details zur Bezahlung mit Tankkarten über Internet finden sich unter Punkt 3.4.6 dieses Anhangs.

	Zahlungsmittel- wechsel		Schriftliche Bestellungen (neuer Vertrag)		Bezahlung über Internet <sup>1)</sup>	
	Internet	schriftlich	GO-Box	TRIPON	Zahlung über eingebbare Karte	Zahlung über Post-Pay Vertrag
<b><u>Tankkarten</u></b>						
	OK	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	-	OK
	OK	OK	OK	OK	OK	OK

<sup>1)</sup> Details zur Bezahlung mit Tankkarten über Internet finden sich unter Punkt 3.4.6 dieses Anhangs.

	Zahlungsmittel- wechsel		Schriftliche Bestellungen (neuer Vertrag)		Bezahlung über Internet <sup>1)</sup>	
	Internet	schriftlich	GO-Box	TRIPON	Zahlung über eingebbare Karte	Zahlung über Post-Pay Vertrag
<b><u>Tankkarten</u></b>						
	OK	OK	OK	OK	-	OK
	OK	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	-	OK
	OK	OK	OK	OK	OK	OK

<sup>1)</sup> Details zur Bezahlung mit Tankkarten über Internet finden sich unter Punkt 3.4.6 dieses Anhangs.

### 3.2 Pre-Pay Verfahren

Folgende Zahlungsarten und -mittel sind im Pre-Pay Verfahren möglich:

#### Barzahlung



Neben Barzahlung wird die elektronische Geld- Börse „Quick“ akzeptiert. Die Bezahlung in Bargeld erfolgt grundsätzlich in EURO, Ausnahmen werden an den Vertriebsstellen in Ungarn gemacht, wo Forint akzeptiert werden. An GO VERTRIEBSAUTOMATEN werden keine 500-Euro-Scheine akzeptiert.

#### Tankkarten



#### Kreditkarten



#### Debitkarten



### 3.3 Nachentrichtung der Maut, Ersatzmaut und Sicherheitsleistung (bei Betretung durch ein Mautaufsichtsorgan)

Bei Betretung durch ein Mautaufsichtsorgan werden die folgenden Zahlungsmittel für die jeweiligen Zahlungen (Nachentrichtung der Maut, Ersatzmaut und Sicherheitsleistungen) akzeptiert.

	Nachentrichtung der Maut	Ersatzmaut	Sicherheitsleistung
<p><b><u>Barzahlung</u></b></p>  	OK	OK	OK
<p><b><u>Debitkarten</u></b></p> 	OK	OK	OK
<p><b><u>Kreditkarten</u></b></p>    	OK	OK	OK

	Nachentrichtung der Maut	Ersatzmaut	Sicherheitsleistung
<b><u>Tankkarten</u></b>			
	OK	OK	-
	OK	OK	-
	OK	OK	-
	OK	OK	-
	OK	OK	-
	OK	OK	-

### 3.4 Spezielle Themen im Bereich Zahlungsverkehr

#### 3.4.1 Sonderthemen bei Zahlungen im Post-Pay Verfahren

##### a) Bezahlung mit im Ausland ausgestellten Maestro-Karten und Kreditkarten

Es werden nur Mastercard und VISA Kreditkarten zugelassen, die mit folgenden Issuer-Codes (die ersten vier bis sechs Stellen der Kartennummer) beginnen:

VISA	Mastercard
400302	5266xx
422093	552171
422210	
422211	
423801	
427313	
427323	
427798	
427799	
431337	
448470	
454818	
454828	
456848	

Dies entspricht weitgehend den in Österreich ausgestellten VISA- und Mastercard Kreditkarten.

Außerdem sind Maestro-Karten, die außerhalb Österreichs ausgestellt wurden, im Post-Pay Verfahren nicht als Zahlungsmittel zugelassen. Diese Regelung beruht auf fehlenden Zahlungsgarantien dieser internationalen Kartenorganisationen.

Die American Express und Diners Club Karten dagegen sind für das Post-Pay Verfahren unabhängig vom Ausstellungsland der Karten zugelassen.

##### b) Freigabe für Bezahlung im Post-Pay Verfahren über und durch Tankkartenaussteller

Neben Kreditkartenausstellern haben auch Tankkartenaussteller gegenüber der ASFINAG Zahlungsgarantien abzugeben und behalten sich dementsprechend die Entscheidung vor, welche ihrer Kunden für das Post-Pay Verfahren zugelassen werden. Die zugelassenen Kunden (Kartennummern) werden auf eine so genannte „White List“ gestellt. Während einige Tankkartenaussteller allen gültigen Karten eine pauschale Freigabe für Post-Pay erteilen und sie automatisch auf die „White List“ setzen, geben andere die einzelnen Kunden (Kartennummern) erst nach einer individuellen Bonitätsprüfung frei. Die Anfragen hierbei sind an den jeweiligen Tankkartenaussteller zu richten.

c) Abschluss von Post-Pay Verträgen an bemannten GO VERTRIEBSSTELLEN

Wird an einer bemannten GO VERTRIEBSSTELLE ein Post-Pay Vertrag abgeschlossen, können alle für dieses Verfahren unter den Punkten 3.1.1 und 3.1.2 als zugelassen aufgeführte Zahlungsarten und -mittel benutzt werden. Der Vertrag kommt durch die Überlassung der GO-Box einerseits und die Zahlung des Bearbeitungsentgeltes für den Systemzugang andererseits zustande. Die Vorlage eines Lichtbildausweises ist bei Zahlung mit Maestro-Karten notwendig.

d) Abschluss von Post-Pay Verträgen an unbemannten GO VERTRIEBSSTELLEN (GO VERTRIEBSAUTOMATEN)

Post-Pay Verträge können auch an unbemannten GO VERTRIEBSSTELLEN, an den GO VERTRIEBSAUTOMATEN, abgeschlossen werden. Dies kann mit allen unter den Punkten 3.1.1 und 3.1.2 als dafür zugelassen aufgeführten Zahlungsarten und -mitteln erfolgen.

Mit diesen Karten ist auch ein Zahlungsmittelwechsel für schon ausgegebene GO-Boxen an unbemannten GO VERTRIEBSSTELLEN möglich. Das heißt: Wurde ein Post-Pay Vertrag abgeschlossen und eine bestimmte Karte als Zahlungsmittel angegeben und akzeptiert, so ist es an unbemannten GO VERTRIEBSSTELLEN nur mit den oben angeführten Karten möglich, im Post-Pay Verfahren zu einer dieser Karten zu wechseln.

e) Abschluss von Post-Pay Verträgen mit schriftlicher Bestellung

ASFINAG Maut Service GmbH nimmt schriftliche Bestellungen für GO-Boxen im Post-Pay Verfahren entgegen, wobei die gewünschte Zahlungsart bzw. das gewünschte Zahlungsmittel bei der Bestellung zusammen mit anderen Informationen angegeben werden muss. Bei Zahlung mit Tankkarte muss die schriftliche Bestellung an das Tankkartenunternehmen übermittelt werden.

f) Sperren von GO-Boxen für das Post-Pay Verfahren

Wird von einer Kartenfirma eine Zahlungsgarantie nicht mehr erteilt, so muss die GO-Box gesperrt werden und die weitere Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes wird untersagt. Wird das mautpflichtige Straßennetz mit der gesperrten GO-Box benutzt, so finden keine Mauttransaktionen bzw. -abbuchungen statt (siehe auch Punkt 10 Mautordnung Teil B). Dies wird dem Kraftfahrzeuglenker akustisch signalisiert. Der Kraftfahrzeuglenker hat bei der nächsten GO VERTRIEBSSTELLE die Sperre seiner GO-Box mit einem gültigen Zahlungsmittel aufzuheben und die bis dahin angefallene Maut gemäß den Bedingungen des Punktes 7 Mautordnung Teil B nach zu entrichten, da er sonst den Tatbestand der Mautprellerei erfüllt (siehe Punkt 10 Mautordnung Teil B).

Setzt ein Tankkartenaussteller eine Karte auf seine Sperrliste, so wird diese auch für das Post-Pay Verfahren gesperrt.

Bei einer Zahlung mit Maestro- oder Kreditkarte kommt es dann zu einer Sperre der GO-Box, wenn die Zahlungstransaktion vom Kartenaussteller abgewiesen wurde. Dazu kommt es, insbesondere wenn

- das Konto überzogen wurde (Maestro) oder ein Einkaufsrahmen überschritten wurde (Kreditkarte),
- die Abrechnungen der Kreditkartenfirma vom Karteninhaber nicht beglichen wurden,
- die Karte wegen Diebstahl/Verlust gesperrt wurde,
- die Karte oder das Konto nicht mehr existiert.

#### g) Direkte Verrechnung mit ASFINAG via GO Direkt

GO Direkt ist die direkte Abrechnung mit ASFINAG für Post-Pay Verträge. Hierbei erhalten die Kunden ihre Rechnung von ASFINAG.

#### 3.4.2 Ausnahmen bei Zulassung von Tankkarten

Sind die Karten eines Tankkartenausstellers als Zahlungsmittel im Pre-Pay oder Post-Pay Verfahren zugelassen, so gilt dies in der Regel für alle gültigen, nicht gesperrten Karten.

In Ausnahmefällen haben Tankkartenaussteller mit ASFINAG spezifische Grenzen vereinbart. Nicht zugelassen können beispielsweise sein:

- Karten, die in einem bestimmten Land herausgegeben wurden
- Karten mit einem bestimmten Issuer-Code (Bei einem Issuer-Code handelt es sich um die ersten vier bis sechs Ziffern der Kartenummer)

Die genauen Bestimmungen erfährt der Karteninhaber direkt beim Aussteller seiner Tankkarte.

#### 3.4.3 Zahlungsarten und -mittel betreffend Kostenersatz für in VERLUST geratene GO-Boxen

Der Kostenersatz für in VERLUST geratene GO-Boxen kann mit den für Pre-Pay gültigen Zahlungsarten und -mittel an den GO VERTRIEBSSTELLEN erstattet werden. Eine Ausnahme bilden nur die EuroShell Karten, mit denen der GO-Box Kostenersatz nicht geleistet werden kann.

Zusätzlich kann bei Post-Pay Verträgen, die nicht aufgrund einer Zahlungsmittelsperre gesperrt sind, der Kostenersatz über das beim Vertrag hinterlegte Zahlungsmittel auch an den GO VERTRIEBSSTELLEN bezahlt werden. Dadurch ist keine Vorlage eines entsprechenden Zahlungsmittels an den GO VERTRIEBSSTELLEN nötig.

#### 3.4.4 Abgerechnete Kraftfahrzeuge je Karte

Bei Zahlung mit Maestro- oder Kreditkarte können unabhängig von Zahlungsverfahren (Pre-Pay oder Post-Pay Verfahren) mehrere Kraftfahrzeuge (GO-Boxen) über eine Karte abgerechnet werden.

Bei Zahlung mit Tankkarte gibt es unterschiedliche Regelungen. Bei einigen Tankkartenausstellern darf je Karte nur ein Kraftfahrzeug, bei anderen können mehrere Kraftfahrzeuge abgerechnet werden. Die genauen Bestimmungen erfährt der Karteninhaber direkt beim Aussteller seiner Tankkarte.

#### 3.4.5 Nachzahlung und Nachverrechnung der Maut bei einer GO VERTRIEBSSTELLE

Eine Nachzahlung oder eine Nachverrechnung der Mautabschnitte im Sinne von Punkt 7 der Mautordnung Teil B kann mit den für Pre-Pay gültigen Zahlungsarten und -mitteln (vgl. hierzu Punkt 3.2 dieses Anhangs) an den GO VERTRIEBSSTELLEN vorgenommen werden.

Zusätzlich kann bei Post-Pay Verträgen, die nicht aufgrund eines gesperrten Zahlungsmittels gesperrt sind, eine Nachzahlung über das beim Vertrag hinterlegte Zahlungsmittel an den GO VERTRIEBSSTELLEN bezahlt werden. Dadurch ist keine Vorlage eines entsprechenden Zahlungsmittels an den GO VERTRIEBSSTELLEN nötig.

#### 3.4.6 Zentrale Nachzahlung

Über das Internet steht dem Kunden die Möglichkeit zur Verfügung, im Falle der Verwendung einer zu niedrigen Kategorie unter den in Punkt 7.2 der Mautordnung Teil B genannten Voraussetzungen die nichtentrichtete Maut im Nachhinein zentral zu begleichen.

Für diesen Fall können die in der unter Punkt 3.1.3 unter der Rubrik „Bezahlung über Internet“ in der Spalte „Zahlung über Post-Pay Vertrag“ mit „OK“ markierten Zahlungsmittel für die Abrechnung mit dem im Post-Pay Verfahren bereits hinterlegten Zahlungsmittel verwendet werden.

Die in der Spalte „Zahlung über eingebbare Karte“ mit „OK“ markierten Zahlungsmittel können unter Bekanntgabe einer Kartenummer samt Ablaufdatum als Zahlungsmittel für die Abrechnung verwendet werden, sofern dieses vom Kartenherausgeber autorisiert wird.

Die angeführten Zahlungsmöglichkeiten dienen jedoch lediglich als unverbindliche Information. Falls eine Zahlungsart bzw. ein Zahlungsmittel trotz Anführung als zugelassene Zahlungsmöglichkeit abgelehnt werden sollte, könnte dies auf einer Regelung des Kartenherausgebers, wie z.B. eine Betragsgrenze für diese Art der Transaktionen, beruhen. Die genauen Bestimmungen hat der Karteninhaber direkt beim Aussteller seiner Karte zu erfragen.